OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602976/7/KLe

Datum:
Linz, 14. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von K J B, A, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14.2.2019, GZ: VerkR96-6446-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14.2.2019, GZ: VerkR96-6446-2018, wurde folgender Spruch erlassen:

„Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen ‚HALT' dadurch nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten haben, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sind.

Tatort: Stadtgebiet Schärding, Abfahrt B 137 Kreuzung mit der B 136, aus Richtung Neuhaus am Inn kommend, 06.11.2018, 15:20 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 52 lit. c Z. 24 StVO 1960

Fahrzeug: Kennzeichen x (D), PKW, Toyota Yaris

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
60,00 Euro	21 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für -

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 70,00 Euro."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wird ausgeführt:

„Habe bereits bei der Polizei in S mehrmals bekannt gegeben, dass ich mich solcher Unwahrheiten wehre, man sollte schon bei der Wahrheit bleiben. Auch Widerspruch zukommen lassen.

Meine Räder sind gestanden, es ist nicht richtig, was die Polizei hier kundgibt, natürlich weiß ich nicht, ob Sehschwäche oder verzögerte Wahrnehmung, am Parkplatz davor stand auch ein weißes Auto (etwas höherer Variant oder ähnlich). Polizist stellte sich aber kurz bevor ich kam erst auf die Straße, auf jeden Fall werde ich mich bis zum letzten gegen diese Unwahrheit wehren, kann nicht sein, dass eine Uniform alles machen kann.

Beantrage gleichzeitig hiermit die Einstellung oder mündliche Verhandlung. Nach 45 Jahren Fahrzeit kann ich sehr wohl erkennen, wann Räder stehen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm GrInsp K als Zeuge teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 06.11.2018 um 15:20 Uhr im Stadtgebiet Schärding, Abfahrt B 137 Kreuzung mit der B 136, aus Richtung Neuhaus am Inn kommend den PKW mit dem Kennzeichen x.

Die Beschwerdeführerin ist an dieser Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen „HALT“ ohne Anzuhalten in die Kreuzung eingefahren.

Am Friedhofsparkplatz befand sich der Zeuge, der freie Sicht auf die Kreuzung hatte. Der Zeuge gab an, dass die Beschwerdeführerin bei dieser Kreuzung nicht angehalten hat und somit die Räder nicht zum Stillstand kamen.

Der Sachverhalt stützt sich auf die dienstliche Wahrnehmung des Zeugen und dessen glaubwürdige zeugenschaftliche Aussage. Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen des unter Wahrheitspflicht und zusätzlich unter Diensteid stehenden Polizeibeamten zu zweifeln, hat dieser die Feststellungen im Rahmen seiner Vernehmung schlüssig geschildert. Beim Zeugen handelt es sich um einen geschulten, exekutiv-diensttauglichen Polizeibeamten, welcher jedenfalls in der Lage ist, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben.

Die Beschwerdeführerin hingegen konnte sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen sie gewertet werden, im konkreten Fall ist es ihr aber nicht gelungen, die Aussage des Polizeibeamten und damit den Tatvorwurf zu widerlegen.

Durch die dienstliche Wahrnehmung und die schlüssige Zeugenaussage ist das Vorbringen der Beschwerdeführerin widerlegt und der Beweis für das Nicht-anhalten beim deutlich sichtbar aufgestellten Vorrangzeichen „HALT“ erbracht. Es können daher die getroffenen Feststellungen als erwiesen angenommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 52 lit. c Z 24 StVO ordnet das Zeichen „HALT“ an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht. Das Zeichen ist vor allem vor solchen Kreuzungen anzubringen, die besonders gefährlich sind und an denen die Lenker von Fahrzeugen die Verkehrslage in der Regel nur dann richtig beurteilen können, wenn sie anhalten. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Es ist auch dann anzuhalten, wenn keinem anderen Fahrzeug der Vorrang zu geben ist.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Beschwerdeführerin trotz des Vorschriftszeichens „HALT“ überhaupt nicht angehalten hat. Das Fahrzeug muss völlig zum Stillstand gebracht werden. Die Verminderung der Geschwindigkeit etwa auf Schrittgeschwindigkeit genügt nicht.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 52 lit. c Z 24 erster Halbsatz StVO erfüllt.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit. a StVO bis 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Mangels Angaben der Beschwerdeführerin wurde seitens der Behörde das monatliche Nettoeinkommen mit 1.200 Euro geschätzt und kein Vermögen bzw. keine Sorgepflichten angenommen.

Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit gewertet. Erschwerende Gründe lagen nicht vor.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll die Beschwerdeführerin in Zukunft zur genauesten Beachtung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Die Beachtung eines Stoppschildes gehört zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs und ist von jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu beachten (vgl. OGH 11.5.1994, 7 Ob 21/94). Bei dem Verkehrszeichen "Halt vor Kreuzung" muss auch dann angehalten werden, wenn kein Querverkehr vorhanden ist (VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102).

Um eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein. Der Einhaltung des Haltegebots vor einer Kreuzung kommt große Bedeutung für die Sicherheit des Verkehrs und den Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu.

Im gegenständlichen Fall liegt schon die erste Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, nämlich eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht vor. Es konnte daher keine Ermahnung ausgesprochen werden.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer